

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt folgenden Namen:

Mikana

Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll vorbezeichnetem Namen der Zusatz „e.V.“ beigefügt werden. Er hat seinen Sitz in der Stephanstraße 18, 25980 Sylt Ortsteil Westerland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

Der Vereinszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich verwirklicht durch:

- a) Maßnahmen wie z.B. Vorträge, Publikationen, Begegnungen etc., um die Situation in den Projektländern verständlich zu machen.
- b) Die materielle und ideelle Förderung von Versorgungs- und Selbsthilfeprojekten (z.B. Bau von Trinkwasser-Brunnen etc.)
- c) Die materielle und ideelle Förderung von Schul- und Ausbildungsprojekten (z.B. Bau von Kindergärten, Grund- und Oberstufen, Weiterbildungsstätten, Schulkind-Patenschaften etc.)
- d) Die materielle und ideelle Förderung im Gesundheitswesen (z.B. Anschaffung von Fahrzeugen zum Transport zu ärztlicher Versorgung, Ausbau der Infrastruktur in den ruralen Gebieten, Aufklärungsarbeit über HIV/Aids/körperliche Gewalt etc.)
- e) Aus- und Weiterbildung qualifizierter Fachkräfte vor Ort

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können auch simbabwische Hilfspersonen (gemäß des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO) und Förderkörperschaften (gemäß des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO) eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:

- Vollmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft

2. Vollmitgliedschaft:

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Vollmitglieder sind stimmberechtigt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigkeit haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Der Antragsteller ist mit Wirkung vom Tage der

Mitgliederversammlung aufgenommen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Aufnahme stimmen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3. Fördermitgliedschaft:

Die Fördermitgliedschaft kann je nach Ziel in folgende Gruppen unterteilt werden:

• Finanzielle Fördermitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b) Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- c) Finanzielle Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

• Patenschaftliche Fördermitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann außerdem auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv durch Übernahme einer Patenschaft zu unterstützen bereit ist. Ein Fördermitglied kann nur eine volljährige Person werden.
- b) Aktive Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- c) Aktive Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

• Sonstige Fördermitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann außerdem auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen bereit ist. Ein Fördermitglied kann nur eine volljährige Person werden.
- b) Sonstige Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- c) Sonstige Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- d) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet automatisch mit Beendigung der aktiven Unterstützung.

§ 5 Beiträge

Die Vollmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Den Fördermitgliedern steht es frei, einen Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende.
6. Für die Beschlussfassung sind nach § 40 BGB auch neue Medien (Telefon-, Web- oder Videokonferenzen) zulässig, sofern sie allen Mitgliedern der Versammlung zugänglich sind.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des geprüften Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
 - Beschluss über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder das verlangen.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
6. Für die Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von ihnen sind gesamtvertretungsberechtigt.
Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 2.500,-- € zu Lasten des Vereins setzt einen Vorstandsbeschluss voraus. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende sollen den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert und ein Abwarten der Beendigung seiner Verhinderung nicht zweckmäßig ist.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
 - die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
 - die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
 - die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
6. Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Der Beirat

Ein Beirat kann von der Mitgliederversammlung einberufen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Beirat besteht aus mindestens einem Vollmitglied. Er hat beratende Funktion.

§ 11 Der Geschäftsführer

Ein Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er ist der Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so werden seine Kompetenzen durch einen Vertrag geregelt.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Vereinszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein Rufaro e.V., Listlandstraße 14, 25992 List/Sylt, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§ 16 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Sylt, den 19.11.2022

Magdalene Nickel

Magdalene Nickel (Vorsitzende)

Birte Wieda

Birte Wieda (1. Stellvertretende Vorsitzende)

Christine Blumenberg-Lampe

Dr. Christine Blumenberg-Lampe (Schriftführerin)

Abruf vom 05.01.2023, 15:09

Num- mer der Ein- tra- gung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Mikana e. V. b) Sitz/Niederlassung: Sylt / Westerland	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Eingehung von Verbindlichkeiten über 2.500 EUR zu Lasten des Vereins setzt einen Vorstandsbeschluss voraus. b) Vorstandsmitglied: 1. Kurz, Andrea, *17.03.1971, Bad Lippspringe Vorstandsmitglied: 2. Nickel, Magdalene, *09.09.1998, Sylt/Westerland Vorstandsmitglied: 3. Wieda, Birte, *11.10.1965, Sylt/Westerland	a) Eingetragener Verein Satzung vom: 20.02.2019	a) 25.03.2019 Breese
2			a)	a)

Abruf vom 05.01.2023, 15:09

Num- mer der Ein- tra- gung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertre- tungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Ein- tragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
			Die Mitgliederversammlung vom 19.11.2022 hat die Änderung der Satzung in §§ 2 (Vereinszweck), 4 (Mitgliedschaft), 5 (Beiträge), 8 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung), 10 (Beirat) und § 14 (Satzungsänderungen) beschlossen.	03.01.2023 Jensen